

## **Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vorhaben:** OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten

**Landkreis:** Anhalt-Bitterfeld; **Gemarkung:** Wolfen; **Flur:** 18, 22; **Flurstück/e:** 44, 2/61, 1/99

**hier:** Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der OSC OrganoSpezialChemie GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 15.09.2023 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom 17.07.2023 einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung (Topografische Karte, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Luftbild, Auszug aus dem Bebauungsplan),
- Angaben zur Anlage und zum Betrieb (Beschreibung des Reaktionsverfahrens und der Betriebseinheiten, Anlagenteile, Betriebseinheiten, Ausrüstungsdaten, Aufstellungsplan),
- Angaben zu den gehandhabten/ gelagerten Stoffen (Übersicht Input, Produkte, Abfälle, Stoffdaten, -mengen, Stoffliste, Lageranlagen),
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Angaben über Luftseitige Emissionen, Schallemissionen, Emissionsquellen, Emissionen),
- Angaben zur Anlagensicherheit (Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung),
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser,
- Angaben zu Abfällen (Angaben zur Entsorgung und Verwertung),
- Angaben zum Abwasser
- Angaben zu den Eingriffen in Natur und Landschaft (Vorprüfung zum Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes),
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023).

## **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Firma OSC OrganoSpezialChemie GmbH Bitterfeld beabsichtigt ihren Produktionsstandort im Areal E des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen auf ein Gelände im Areal A des Chemieparkes zu verlagern. Hierfür sollen die drei bestehenden Gebäude 213, 217 und 218 am Standort der Sensientstraße 3 angemietet und die dort bereits vorhandene Infrastruktur, Anlagentechnik und labortechnische Ausstattung genutzt werden. Das ehemalige Forschungslabor im Gebäude 217 soll zukünftig für die Produktion und Forschung genutzt werden. Hier sollen Farbstoffe und Pigmente mittels chemischer Umwandlung bzw. Synthese im Labormaßstab, d. h. in Reaktionsgefäßen mit einer Größenordnung von 0,1 bis 6 l, für Anwendung in der medizinischen Forschung hergestellt werden. Da mehrere Syntheseverfahren durchgeführt werden, stellt die Anlage eine Mehrzweck- und Vielstoffanlage i. S. § 6 Abs. 2 BImSchG dar. Des Weiteren erfolgt chargenweise ein reines Anmischen von Formulierungen bis zu einer Menge von 1.000 l. Die Transportlogistik, einschließlich Versand und Verpackung der Produkte und deren Zwischenlagerung bis zur Auslieferung sollen im ehemaligen Produktionsgebäude 218 erfolgen. Das bisherige Gefahrstofflager im Gebäude 213 soll erneut für die Lagerung, das Abfüllen und Umschlagen der eingesetzten gefährlichen Stoffe dienen. Die Lagerung der Gefahrstoffe soll hierbei innerhalb des Gebäudes in drei separate Lagerbereiche untergegliedert werden, die mit Gefahrstoffgeeigneten Lager- und Rückhaltevorrichtungen ausgeführt werden. Die Anlage wird aufgrund der wassergefährdenden Eigenschaften einer Vielzahl der gehandhabten Stoffe, nach den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 ausgelegt. Trotz des Vorhandenseins von Stoffen mit Gefährdungspotenzial stellt die Anlage, bedingt durch die geringen gelagerten und gehandhabten Mengen, keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung dar.

### **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Gemarkung Wolfen, den Fluren 18 und 22 und den Flurstücken 44, 2/61 sowie 1/99. Das Anlagengelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“ und somit im ausgewiesenen Industriegebiet. Das Areal A des Chemieparkes befindet sich westlich des Zentrums von Bitterfeld-Wolfen. Das Gelände ist über das Straßennetz des Chemieparkes mit Anbindung an die rund 900 m östlich verlaufende Bundesstraße B 187 sowie die rund 1.200 m südliche gelegene B 183 erreichbar bzw. verkehrstechnisch erschlossen. Die auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Sensient GmbH befindlichen Gebäude am langjährigen Industrie- und Gewerbestandort werden derzeit nicht genutzt und stehen deshalb für das Vorhaben zur Verfügung. Umliegend in Abständen von 120 bis 200 m finden sich die

Standorte verschiedener Unternehmen, insbesondere auch weitere genehmigungsbedürftige Anlagen, darunter der amynova polymers GmbH im Norden, SYNTHON Chemicals GmbH & Co.KG im Osten, IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG im Süden und ORGANICA Feinchemie GmbH Wolfen im Westen. Östlich und Nordöstlich im Abstand von rund 450 m grenzen am Rande des Areal A die nächstgelegenen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung in der Ortslage Wolfen an den Chemiapark an. Weitere Wohngebiete finden sich rund 650 m nördlich in Wolfen-West und rund 1.700 m westlich bei Thalheim. Die umliegenden Flächen am Rande des Chemiaparks weisen keine besondere Nutzung auf und bestehen überwiegend als Gras-, Ruderal- und kleinräumige Gehölzflächen. Bemerkenswerte oberflächige Still- oder Fließgewässer sind im Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des, anhand der maximalen vorhabenbezogenen Wirkungsweite i. S. Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2021 (TA Luft), mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort festgelegten Beurteilungsgebietes sind, nach den Daten des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt, keine gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft, einschließlich Biotop, sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nachweise über Vorkommen gesetzlich geschützter Arten sind auf die Siedlungsbereiche von Bitterfeld-Wolfen im östlichen Untersuchungsgebiet beschränkt. Aktuelle Erfassungen im Zeitraum von 2015 - 2021 verweisen auf die nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten des Heldbocks und der Zweifarbfleidermaus im Abstand von 500 bis 750 m zum Betriebsgelände.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG**

Die antragsgegenständliche Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten stellt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG bzw. ein Neuvorhaben dar.

Aufgrund der geplanten Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten durch chemische Synthese mit dem Ziel der Vermarktung und dem Einsatz in der medizinischen Forschung, entspricht das Vorhaben den Kriterien einer chemischen Umwandlung im industriellen Umfang. Somit ist das Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, wonach eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 1 durchzuführen ist.

Eine Kumulation mit weiteren Vorhaben i. S. des § 10 Absatz 4 UVPG liegt nicht vor.

### **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Umweltwirkungen, die mit Umsetzung des Änderungsvorhabens eintreten können, sind in den Antragsunterlagen die folgenden Maßnahmen ausgeführt:

- Nutzung vorhandener Gebäude und Infrastruktur im entwickelten Industriegebiet zur Vermeidung zusätzlicher nachteiliger Umweltwirkungen sowie Beanspruchung natürlicher Ressourcen,
- Ressourcenschonender Umgang mit den eingesetzten Stoffen und Energien.

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

- Schutzgut Mensch

Für die geplante Errichtung der Anlage ist die Nutzung der an geplanten Standort vorhandenen

Gebäude und Infrastruktur vorgesehen, sodass während der Errichtungsphase, d. h. die Einrichtung der notwendigen Technologien im Innenbereich der Bestandsbebauung, von keinen wesentlichen Umweltwirkungen im Umfeld auszugehen ist. Für die zukünftigen betrieblichen Abläufe werden die vorhandenen Ausstattungen weiter genutzt. Das im Forschungs- und Produktionsgebäude ablaufende Herstellungsverfahren wird an die bestehende Abluftreinigung angebunden. Die durch die Syntheseprozesse anfallende Abluft wird über ein Unterdruck-Abzugssystem abgesaugt, durch die vorhandene Abluftreinigung aufbereitet und über einen Kamin mit einer Höhe von 10,5 m gemäß den Anforderungen der TA Luft 2021 (TA Luft) in die Atmosphäre abgeleitet. Die Emissionsparameter für Anlagen zur Herstellung von organischen und anorganischen Farbstoffen erfüllen die Mindestanforderungen für die Ableitung von Abluft/-gas nach Nr. 5.4.4.1.10a und Nr. 5.4.4.1.10b der TA Luft. Bezugnehmend auf die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 Tab. 1 der TA Luft wurde anhand des vorliegenden Abluftvolumenstroms ermittelt, dass die Emissionsmassenströme für Gesamtstaub und Stickoxide die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft unterschreiten, die Ermittlung der betreffenden Immissionsgrößen nicht erforderlich ist und, nach 4.1 Buchstabe a) TA Luft, von diesen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Lärmquellen ergeben sich ausschließlich durch den Betrieb der eingehausten Abluftanlage im Tagschichtbetrieb sowie aufgrund der anlagenbezogenen Verkehrsbewegungen während der montags bis freitags im Tageszeitraum stattfindenden Lagerarbeitszeiten. Die Gebläse der Abluftanlage erzeugen nach den Herstellerangaben einen Schallpegel von rund 34 dB(A). Der anlagenbezogene Lieferverkehr weist einen gebietstypischen Charakter auf, womit zu erwarten ist, dass die hervorgerufenen Schallemissionen den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Standort mit Lage im eingeschränkten Industriegebiet entsprechen. Aufgrund der geringen Verarbeitungsmengen und des Abstands zu den nächsten Siedlungsbereichen ist von keiner maßgeblichen Zusatzbelastung durch Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen auszugehen, die zusätzliche organisatorischen oder technische Maßnahmen erforderlich machen.

Durch den Anlagenbetrieb werden keine relevanten Geruchsemissionen freigesetzt. Geruchsintensive Stoffe werden in geschlossenen Systemen gelagert und gehandhabt. Flüchtige Substanzen werden in der Produktion lediglich in geringen Mengen eingesetzt. Sonstige Emissionen wie Licht, Erschütterungen, etc. werden im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht im relevanten Maß hervorgerufen. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Vorhabenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“. Gemäß § 18 Absatz 2 BNatSchG sind in Gebieten nach § 30 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen, welche Kompensationsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 NatSchG LSA erfordern, da für das Vorhaben lediglich bereits bestehende Gebäude genutzt und im Innenbereich nach den Anforderungen der zukünftigen Nutzung angepasst werden sollen. Die maßgeblichen betrieblichen Abläufe finden innerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten statt. Entstehende Luftschadstoffe, die potenziell zu Beeinträchtigungen im umgebenen Naturraum führen können, werden über die

vorhandene Abluftreinigung aufbereitet und eine gefasste Emissionsquelle abgeleitet. Die Emissionskenngrößen erfüllen die Anforderung zur Emissionsbegrenzung nach TA Luft 2021 (TA Luft). Des Weiteren werden die Bagatellmassenströme für Staub- und Stickoxidemissionen nach Nr. 4.6.1.1 Tab. 7 TA Luft unterschritten, wonach i. S. Nr. 4.1 Buchstabe a) der TA Luft davon ausgegangen werden kann, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden. Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im näheren Umfeld des Standortes sowie im betrachteten Beurteilungsgebiet nicht vorhanden oder bekannt. Nachweise über Vorkommen gesetzlich geschützter Arten sind im Umkreis von 500 m um den Standort nicht vorhanden. Zusätzliche Beeinträchtigung auf potenziell vorhandene Vertreter gesetzlich geschützter Spezies sind nicht zu erwarten, da keine maßgeblichen betrieblichen Abläufe mit Wirkung in den Außenbereich verglichen zum Bestand geplant sind. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit nicht zu erwarten.

- Schutzgut Wasser

Im geplanten Anlagenbetrieb werden verschiedene Edukte, Produkte mit den Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 gehandhabt und gelagert. Die Lagerung erfolgt in den drei Bereichen des Gefahrstofflagers. Im Bereich 1 stehen Systemcontainer gültiger wasserrechtlicher Bauartzulassung und in den Bereichen 2 und 3 Safe-Systeme zur Verfügung. Medienbeständige Auffangwannen aus CKW-geeigneten Stahlwannen mit einer eingelegten PE-Wannen decken in allen drei Bereichen die jeweiligen Lagervolumina ab. Darüber hinaus werden die beiden im Produktionsbereich vorhandenen Intermediate Bulk Container (IBC) auf einer Denios-Auffangwanne aufgestellt, deren Rückhaltevermögen dem Volumen eines IBC entspricht. Die Fläche zur Handhabung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Labors ist als ebenfalls als Auffangraum ausgelegt. Zusätzlich ist das Gebäude mit einem wasserundurchlässigen Stahlbetonfundament errichtet. Der Boden ist abflusslos und als durchgehend dichte Estrichschicht mit säurebeständigen Fliesen ausgelegt. Produktionsbedingt anfallende Abwässer werden in IBCs gesammelt und bis zur Verwertung bzw. fachgerechten Entsorgung entsprechend den Anforderungen der AwSV vorgehalten. Änderung hinsichtlich der Entwässerung und des Versickerungspotenzials für anfallendes nicht kontaminiertes Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen, da keine baulichen Veränderungen oder Versiegelungsmaßnahmen geplant sind. Eine Genehmigung zum Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal liegt vor. Weder im Umfeld der Anlage noch innerhalb des Beurteilungsgebietes sind von Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Oberflächengewässer, insbesondere Fließgewässer, die bei einem Stoffaustritt die Ausbreitung über das Gewässernetz begünstigen, sind Areal des Chemieparks nicht vorhanden. Überschneidungen mit Überschwemmungsgebieten bzw. im Hochwasserfall potenziell gefährdeten Zonen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist im bestimmungsgemäßen Betrieb von keinen Beeinträchtigungen von Oberflächen- oder dem Grundwasserkörper auszugehen. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

- Schutzgut Boden und Fläche

Aufgrund der umfassenden Standorterschließung und geplanten Nutzung bereits vorhandener Gebäude, sind keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden oder eine Beanspruchung weiterer Flächen, einschließlich einer Bodenverdichtung und -versiegelung, vorgesehen. Nutzungsbedingt existieren auf dem gesamten Gelände des Chemieparks Altlasten und Kontaminationen in den verschiedenen Bodenhorizonten. Zur Verhinderung zusätzlicher potenzieller Einträge,

erfolgt jegliche Lagerung und Handhabung von gefährlichen Stoffen, die geeignet sind, die Bodenfunktionen zu beeinträchtigen, auf medienbeständigen und dichten Oberflächen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind somit nicht zu erwarten.

- Schutzgut Luft und Klima

Bei der Durchführung der geplanten chemischen Synthese- bzw. Umwandlungsprozesse im geringumfänglichen Labormaßstab werden geringen Mengen an luftgetragenen Schadstoffen hervorgerufen. In der Anlage finden keine betrieblichen Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) statt, durch die in besonderem Maße klimawirksame Gase (Treibhausgase) emittiert werden. Anfallenden Luftschadstoffe werden gesammelt und über die vorhandene gefasste Emissionsquelle der Abluftreinigung in die Atmosphäre abgeleitet. Da die emissionsseitigen Kenngrößen die Anforderungen nach Nr. 5.4.4.1.10a und b der TA Luft 2021 erfüllen und die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub und Stickoxide nach Nr. 4.6.1.1 Tab. 7 TA Luft unterschreiten, ist von keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es werden keine zusätzlichen Strukturen errichtet oder sonstige bauliche Maßnahmen vorgenommen, die sich auf das lokale Wärmeaustauschvermögen, die bodennahe Windströmungen oder Frisch- und Kaltluftentstehungszonen auswirken. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind über das bestehende Maß hinaus somit nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Das Anlagenareal befindet sich vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „BP Nr. 08/91 Areal A Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“. Somit sind Eingriffe die sich auf den Naturraum oder die Landschaft auswirken, nach den Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt und gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten nach § 30 BauGB nicht anzuwenden. Für den zukünftigen Anlagenbetrieb sollen ausschließlich bestehende Gebäude und Strukturen genutzt werden. Bauliche Anpassung sind lediglich für den Innenbereich vorgesehen, sodass für die Umsetzung des Vorhabens keine zusätzlichen Objekte errichtet werden, die beeinträchtigend oder verändernd auf die umgebene Landschaft wirken. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Umfeld der Anlage sind einzelne Baudenkmale der industriellen Standortgeschichte in Abständen von mehr als 120 m innerhalb des Chemieparks vorhanden. Darunter finden sich u. a. die Werkhalle der Begießerei I, das neue Verwaltungsgebäude der ehem. AGFA-Werke, das Kulturhaus sowie das Beamtenkasino der ehem. Filmfabrik. Weitere kulturhistorisch bedeutsame Baudenkmale in Form der Feierhalle auf dem Neuen Friedhof, der Heilig-Kreuz-Kirche liegen nördlich und nordöstlich in den Siedlungsbereichen von Wolfen. Darüber hinaus sind großflächig Denkmalbereiche in Form denkmalgeschützter Häuserzeilen und Wohnkolonien für die Werksangehörigen der ehem. AGFA-Werke östlich des Chemieparks zu finden. Aufgrund der räumlichen Lage, der jeweiligen Abstände zu den nächsten denkmalgeschützten Objekten, den geringumfänglichen Baumaßnahmen sowie der minimalen Emissionscharakteristik der Anlage, sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der umliegenden Baudenkmale zu erwarten. Da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, ist nicht mit dem Auffinden sowie einer Beschädigung bzw. Zerstörung archäologisch bedeutsamer Objekte

und Bodendenkmale zu rechnen. Sonstige bemerkenswerte Sachgüter die potenziell durch mit Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können sind nicht bekannt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die relevanten wechselwirkende Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, womit keine weitere vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Mögliche Wechselwirkungen innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut die mit Umsetzung des Vorhabens einhergehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit nicht zu erwarten.